

14.08.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/125

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	21.08.2025 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	27.08.2025 -							
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	18.09.2025 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.09.2025 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	23.09.2025 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	29.10.2025 -							
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	04.11.2025 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	10.11.2025 -							
Verwaltungsausschuss	01.12.2025 -							
Rat	21.08.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	27.08.2025 nachrichtlich							

Ortsrat der Ortschaft Eilvese	28.08.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	28.08.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	28.08.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	02.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	03.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	10.09.2025 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	11.09.2025 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt

1. die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2026 einschließlich Stellenplan und

2. gemäß § 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Aufstellung des Haushaltsplanes 2026 und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026, den Stellenplan 2026 und das Investitionsprogramm 2026.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:2026		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Haushaltsplanentwurf 2026 wird zur Beratung eingebracht. Diesem ist das Investitionsprogramm für den Zeitraum bis zum Haushaltsjahr 2029 beigefügt, welches - wie der Haushaltsplan - gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen ist. Der beigefügte Stellenplan (**s. Anlage c**) ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 113 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Sämtliche Veranschlagungen und Investitionen für die Jahre 2026 - 2029 werden direkt bei den Produkten ausgewiesen.

Die im Haushaltsentwurf ausgewiesenen Zahlen 2024 stellen das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2024 dar. Die Höhe der Planansätze 2026 orientiert sich grundsätzlich an den in der Finanzplanung 2025 für das Haushaltsjahr 2026 eingesetzten Beträgen, den Rechnungsergebnissen der Vorjahre und den Erfordernissen der mittelfristigen Finanzplanung. Für die Planung des Haushaltsjahres 2026 und der Folgejahre waren die auf kommunaler Ebene durch die gesamtwirtschaftliche und geopolitische Situation voraussichtlich eintretenden Folgen abzuschätzen und - soweit möglich - in der Haushaltsplanung 2026 ff. umzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß können auch die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung im November 2025 noch Auswirkungen auf den Gesamthaushalt haben. Dies gilt insbesondere für die Veranschlagung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen und den Anteilen der Kommune an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. In diesem Zusammenhang steht zu erwarten, dass mit dem Wachstumschancengesetz, das u.a. Maßnahmen zur Steuervereinfachung sowie zur Förderung von Investitionen und Innovationen umfasst, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt gestärkt wird und sich dadurch in der Folge das Steueraufkommen erhöht. Weiterhin sollen laut Ankündigung des Bundes Teile der finanziellen Einbußen der Gemeinden durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Dies wurde bereits in der Haushaltsplanung 2026 ff. berücksichtigt.

Im Haushaltsentwurf 2026 ff. sind für folgende Förderungen des Bundes und des Landes Niedersachsen keine Veranschlagungen enthalten:

- Investitionsförderung aus dem Landesprogramm KIP 3 (Pakt für Kommunalinvestitionen)

Hier stellt die Landesregierung 600 Mio. EUR aus dem Landesüberschuss im Pakt für Kommunalinvestitionen für die Kommunen zur Verfügung. Im Gesetzesentwurf der Landesregierung zum noch vom Landtag Niedersachsen zu beschließenden Niedersächsischen Kommunalfördergesetz (NKomFöG) wurde bereits die geplante Verteilung dieser 600 Mio. EUR Fördermittel aufgezeigt. Hiernach soll die Stadt Neustadt a. Rbge. bei entsprechender Beschlussfassung im Landtag für das Haushaltsjahr 2025 noch rd. 1,13 Mio. EUR und für das Jahr 2026 rd. 565 TEUR an Investitionszuschüssen erhalten.

- Förderung aus dem kommunalen Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

Konkret bezifferbare Auswirkungen für die Stadt Neustadt a. Rbge. werden sich hierzu aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz-LuKiFG) ergeben.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens werden sich demnach noch Änderungen in der Haushaltsausführung 2025 und der Haushaltsplanung 2026 ff. ergeben.

Die beigelegte Haushaltssatzung 2026 (**s. Anlage a**) beinhaltet in der Ergebnisplanung für das Planungsjahr 2026 derzeit einen Fehlbetrag von -21.624.800 EUR (**s. Anlage b**).

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (540 v.H.), die Grundsteuer B (435 v.H.) sowie auch der Gewerbesteuer (460 v.H.) sind unverändert berücksichtigt worden.

In seiner Sitzung am 03.02.2022 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Beschluss gefasst, dass die entstandenen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 über einen Zeitraum von 30 Jahren anteilig mit den bestehenden Überschussrücklagen verrechnet werden. Grundlage hierfür waren die Regelungen in § 182 NKomVG.

Der Gesetzgeber hat nunmehr die Möglichkeiten geschaffen, die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen des § 182 NKomVG auch zur Bewältigung der Folgen des Ukraine Konfliktes anzuwenden. Damit bestünde die Möglichkeit auch die entstandenen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 über einen Zeitraum von 30 Jahren anteilig mit den bestehenden Überschussrücklagen zu verrechnen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.09.2025 in einer Beschlussvorlage (BV 2025/113) entsprechend zu handeln.

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. gelingt aufgrund der vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2026 (-21.624.800 EUR) und dem prognostizierten Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2025 nach derzeitigem Stand der fiktive Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 5 NKomVG) für das Planungsjahr 2026. Wie nachstehend detailliert aufgeführt würde der aktuelle Rücklagenbestand (rd. 21,275 Mio. EUR zum 31.12.2023) zum Ende des Jahres 2025 unter Berücksichtigung der anteiligen Deckung der erwirtschafteten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (ca. 437 TEUR/jährlich) sowie der positiven außerordentlichen (Planungs-)ergebnisse 2024 und 2025 rd. 26,3 Mio. EUR betragen.

Rücklagen zum 31.12.2023	21.275.000 EUR
Auflösung Fehlbeträge 2020 bis 2022	-437.000 EUR
Überschüsse außerordentliches Ergebnis 2024	461.100 EUR
<u>Rücklagen zum 31.12.2024</u>	<u>21.299.100 EUR</u>
Auflösung Fehlbeträge 2020 bis 2022	-437.000 EUR
Überschüsse außerordentliches Ergebnis 2025 (Planung)	5.446.000 EUR
<u>Rücklagen zum 31.12.2025</u>	<u>26.308.100 EUR</u>

Die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2024 und 2025 müssten bei Anwendung der Ukraineregelung (§ 182 NKomVG) ab dem Haushaltsjahr 2026 anteilig mit den Überschussrücklagen verrechnet werden. Damit ergäbe sich nach aktuellem Sachstand folgende Berechnung:

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2024	-2.077.800 EUR
<u>Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2025 (Planung)</u>	<u>-20.464.900 EUR</u>
<u>Summe</u>	<u>-22.542.700 EUR</u>

Verteilt auf 30 Jahre	-751.500 EUR
-----------------------	--------------

Rücklagen zum 31.12.2025	26.308.100 EUR
Auflösung Fehlbeträge 2020 bis 2022	-437.000 EUR
Auflösung Fehlbeträge 2024 und 2025	-751.500 EUR
<u>Fehlbetrag des Ergebnisses 2026 (Planung)</u>	<u>-21.624.800 EUR</u>
<u>Rücklagen zum 31.12.2026</u>	<u>3.494.800 EUR</u>

Der aktuelle Rücklagenbestand (rd. 21,275 Mio. EUR zum 31.12.2023) würde zum Ende des Jahres 2026 unter Berücksichtigung des Planungsergebnisses 2026 und der anteiligen Deckung der erwirtschafteten Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 - 2022 (ca. 437 TEUR/jährlich) sowie der anteiligen Deckung der zu erwartenden Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 (rd. 751.500 EUR/jährlich) rd. 3.5 Mio. EUR betragen.

Aufgrund der Höhe der Fehlbeträge aus der mittelfristigen Haushaltsplanung der Folgejahre ist davon auszugehen, dass ein fiktiver Haushaltsausgleich für das Planungsjahr 2027 nicht mehr erreicht werden kann. Damit ist nach den einschlägigen Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG für das Planungsjahr 2027 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Ein HSK unterliegt in der Aufstellung hohen rechtlichen Anforderungen und wird die Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten von Rat und Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Haushaltsplanung und -ausführung einschränken. In einem etwaig aufzustellenden HSK wären folgende Punkte festzulegen und zu beschreiben:

- Finanzielle Ausgangslage
- Ursachen der Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung
- Geplanter Zeitpunkt des Haushaltsausgleiches
- Wie wird das Entstehen neuer Fehlbeträge verhindert
- Konkrete Beschreibung von Haushaltssicherungsmaßnahmen

Wie der Ergebnisplanung 2026 ff. zu entnehmen ist, stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Planungen für die Planungsjahre 2026 - 2029 als nicht ausgeglichen dar und weisen die nachstehenden, erheblichen Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2026 rd. - 21,6 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2027 rd. - 25,7 Mio. EUR

Haushaltsjahr 2028 rd. - 27,5 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2029 rd. - 28,4 Mio. EUR

In der Finanzplanung 2026 ff., in welcher der tatsächlich mit Geld zu belegende Finanzmittelbedarf abgebildet wird, stellen sich die Ergebnisse der Ein- und Auszahlungen in den Planungsjahren 2026 - 2029 ebenfalls negativ dar:

Haushaltsjahr	Geplante Finanzmittelveränderung in EUR
2026	-26.502.700
2027	-31.662.200
2028	-34.681.100
2029	-35.949.800

Die Verschuldung je Einwohnerin und Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund der Kreditverbindlichkeiten (ohne die Konzernkredite) hat bzw. wird sich voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2025 wie folgt entwickeln:

Haushaltsjahr	Kreditverbindlichkeiten auf den 31.12. (ohne Konzernkredite)	Zugrunde gelegte Einwohnerzahl von Neustadt a. Rbge. (Stand Zensus 30.09.2024)	Pro-Kopf-Verschuldung (Schulden Einwohner) je
2023	160.085.473 EUR	44.666	3.584 EUR
2024	169.085.270 EUR	44.666	3.786 EUR
2025	203.100.809 EUR	44.666	4.547 EUR
2026 (Planung)	231.391.109 EUR	44.666	5.180 EUR

Die Fremdkapitalquote der Stadt Neustadt a. Rbge. zeigt das Verhältnis zwischen dem Fremd- und dem Eigenkapital auf. Diese betrug im Haushaltsjahr 2022 rd. 65,36 % und ist im Jahr 2023 um 1,86 Prozentpunkte auf 67,22 % angestiegen. Für das Haushaltsjahr 2024 liegt aktuell noch keine Bilanz vor. Aufgrund der geringen Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2024 ist davon auszugehen, dass die Fremdkapitalquote in 2024 beim Jahresabschluss nicht ansteigen wird. Ab dem Jahr 2025 ff. ist nach derzeitiger Planung mit einem weiteren Ansteigen der Fremdkapitalquote zu rechnen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund der bereits fertiggestellten bzw. in der Ausführung und in der Planung befindlichen Investitionen und den hieraus entstehenden Folgekosten (z. B. Abschreibungen, Schuldendienst [Zinsen/Tilgung], Unterhaltungsaufwand) die Belastung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowohl mittel- als auch langfristig massiv anwachsen wird.

Konkret werden sich die Schulden, wie bereits mehrfach in den Vorjahren angekündigt, schon in den kommenden Haushaltsjahren drastisch erhöhen. Der derzeitige Schuldenstand (31.12.2024) der eigenen Kredite von rd. 169,1 Mio. EUR kann nach der derzeitigen Planung bis zum Ende des Jahres 2029 in der Spitze voraussichtlich auf rd. 298,4 Mio. EUR ansteigen. Bei Betrachtung eines noch längerfristig angelegten Investitionszeitraumes ist mit einer weiteren Zunahme der Verschuldung zu rechnen, da noch nicht alle geplanten Investitionsmaßnahmen in der

Investitionsplanung veranschlagt sind. In den genannten Beträgen sind die für die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN), die Neustädter Immobiliengesellschaft a. Rbge. GmbH (NIG) und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG (SNN) aufgenommenen Konzernkredite nicht enthalten (**s. Übersicht 3**) .

Im Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung 2025 wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. u.a. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungsprogramm und das Investitionsprogramm beschließt. Der Rat habe daher ein besonderes Augenmerk auf die Haushaltssituation zu legen.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde explizit auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Kommunalaufsicht sieht die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) als **nicht** gegeben an.
- Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist weiter angehalten zu prüfen, welche Investitionen tatsächlich realisiert werden können und welche erst in späteren Jahren in die Planung/Umsetzung eingehen und damit auch erst in späteren Haushaltssatzungen veranschlagt werden. Dabei muss die bestehende Diskrepanz zwischen Planung und Realisierbarkeit deutlich verringert werden.

Auch aus diesen Gründen wird auf folgende Regelungen für den Schuldendienst hingewiesen:

Der Schuldendienst setzt sich aus den Zinszahlungen für die aufgenommenen Kredite und den Tilgungsleistungen zusammen.

Zinsen

Die Zinszahlungen sind ergebnis- sowie zahlungswirksam und werden als Aufwand im Ergebnishaushalt sowie als Auszahlung im Finanzhaushalt abgebildet. Der Zinsaufwand ist dann durch Erträge gedeckt, wenn der Ergebnishaushalt im Ergebnis mindestens ausgeglichen ist.

In den Jahren 2022 bis 2025 stellt sich die Höhe Zinsaufwendungen wie folgt dar:

<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025 (vsl.)</u>
<u>1.418.763,69 EUR</u>	<u>2.365.216,12 EUR</u>	<u>3.439.131,87 EUR</u>	<u>4.098.515,09 EUR</u>

Für das Haushaltsjahr 2025 handelt es sich um die voraussichtliche Höhe der Zinsaufwendungen. Hier sind leichte Abweichungen möglich.

Die Zinsaufwendungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>
<u>5.048.000 EUR</u>	<u>6.745.000 EUR</u>	<u>7.865.000 EUR</u>	<u>8.577.000 EUR</u>

Nach dem Ende der Tiefzinsphase und dem zwischenzeitlichen Anstieg der Zinsen hat sich die Zinshöhe für Investitionskredite zwischenzeitlich stabilisiert. Bei der Planung der Zinsaufwendungen für notwendige Kreditaufnahmen wurde für die Haushaltsjahre 2026 ff. deshalb auch von der Annahme ausgegangen, dass die Zinsen im Planungszeitraum wenigstens stabil bleiben. So wurde für die Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2026 mit einem Zinssatz von

3,5 % sowohl für die langfristigen Kredite (25 Jahre) als auch für die kurzfristigen Kredite (Laufzeit 10 Jahre) kalkuliert.

Tilgung

Die Kredittilgung ist nur zahlungswirksam und wird daher nur im Finanzhaushalt als Auszahlung berücksichtigt. Sie darf nicht durch neue Kreditaufnahmen finanziert werden. Entsprechend muss der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in der Finanzplanung höher sein als die Auszahlung für die Tilgung (CashFlow).

In den Jahren 2022 bis 2025 stellt sich die Höhe Tilgungsleistungen wie folgt dar:

2022	2023	2024	2025 (vsl.)
5.272.931	6.027.170 EUR	7.998.517 EUR	8.922.315 EUR

Für das Haushaltsjahr 2025 handelt es sich um die voraussichtliche Höhe der Tilgungsleistungen. Hier sind noch leichte Abweichungen möglich.

Die Tilgungen der städtischen Kredite für Investitionsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) werden sich gemäß aktueller Haushaltsplanung in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

2026	2027	2028	2029
10.607.000 EUR	12.815.000 EUR	14.462.000 EUR	15.732.000 EUR

Bereits im Haushaltsjahr 2024 konnten die notwendigen Tilgungszahlungen nicht aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (CashFlow) gedeckt werden. Für die Haushaltsjahre 2025 - 2029 zeichnet sich ab, dass sowohl die Zinszahlungen für die städtischen Kredite als auch die Tilgung der städtischen Kredite nicht durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (CashFlow) gedeckt werden kann.

Die Verwaltung im Allgemeinen und der städtische Haushalt im Besonderen werden auch künftig vor große Herausforderungen gestellt. Aufgrund der ungewissen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die im Ergebnis auch Auswirkungen auf die Haushaltslage der Kommunen hat, stehen die Ansätze der erwarteten Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisungen und der damit verbundenen Regionsumlage noch unter Vorbehalt. Die aktuellen Ansätze sind aufgrund der derzeit vorliegenden Daten ermittelt worden und noch nicht endgültig. Hier wird es bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2026 voraussichtlich noch zu Änderungen kommen.

Für die Personalaufwendungen der Haushaltsjahre 2026 ff. sind folgende Beträge veranschlagt worden:

Haushaltsjahr 2026	47.189.700 EUR
Haushaltsjahr 2027	48.965.900 EUR
Haushaltsjahr 2028	50.242.100 EUR
Haushaltsjahr 2029	51.534.700 EUR

In den veranschlagten Summen sind bereits vorgesehene Aufwandsreduzierungen vorgenommen worden. Die Personalaufwandsreduzierung beträgt in allen Planungsjahren -4,0 Mio. EUR. Ob diese tatsächlich umgesetzt/erreicht werden kann, ist zum derzeitigen Zeitpunkt konkret nicht abzusehen. Die Verwaltung arbeitet weiterhin an der Entwicklung von Strategien und Steuerungsmethoden, mit denen ggf. mittelfristig eine Minderung der Personalaufwendungen in dem vorgesehenen Rahmen der Aufwandsreduzierungen erreicht werden kann.

Der Stellenplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026 ist dieser Vorlage als **(Anlage c)** beigelegt.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verwaltung hat für die Aufstellung des Investitionsplanes 2026 ff. alle anstehenden Investitionsvorhaben auf Dringlichkeit, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit sowie auch auf die erforderlichen Standards überprüft. Das geplante Investitionsvolumen für die Finanzplanungsjahre 2026 - 2029 stellt sich danach aktuell wie folgt dar:

2026	2027	2028	2029
rd. 45,9 Mio. EUR	rd. 50,3 Mio. EUR	rd. 36,7 Mio. EUR	rd. 30,4 Mio. EUR

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. bei der mittelfristigen Investitionsplanung das Augenmerk auf die Planung notwendiger Investitionen im pflichtigen Aufgabenbereich (Schulen, Kitas, Feuerwehr) gelegt. Dabei sind diverse umfangreichere Investitionsmaßnahmen noch nicht bzw. lediglich mit Planungskosten in der Haushaltsplanung verankert.

Der Kreditbedarf der Stadt für Investitionen (ohne Umschuldungen) umfasst in 2026 insgesamt 38.897.300 EUR. Die Nettoneuverschuldung der Stadt steigt um 28.390.300 EUR.

Die im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf insgesamt 87.160.000 EUR und sind auch der **Anlage d) Übersicht 1** zu entnehmen.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Teilneubau Gymnasium (38.500.000 EUR)
- Neubau Sporthalle Michael-Ende-Schule (6.500.000 EUR)
- GS Schneeren Erweiterung/Sanierung (8.000.000 EUR)
- Teilneubau SEK II KGS (8.500.000 EUR)
- Investitionen bewegl. Anlagevermögen Stadtbibliothek (650.000 EUR)
- Kita Otternhagen (5.200.000 EUR)
- Neubau Kita Eilvese (3.750.000 EUR)
- Feuerwehrhaus Nöpke/Borstel (2.500.000 EUR)
- Ganztagsbetrieb Hans-Böckler-Schule (800.000 EUR)
- Regiebetrieb Bauhof Hallenneubau (600.000 EUR)
- Ganztagsbetrieb GS Stockhausenstraße (700.000 EUR)
- LF Logistik Borstel/Nöpke (540.000 EUR)
- Löschgruppenfahrzeug LF 10 (500.000 EUR)
- Beschaffung von bewegl. Anlagevermögen Ganztagschulen (20.000 EUR)
- Brücke Nordstraße, Kernstadt (7.000.000 EUR)
- Erneuerung Großer Weg (500.000 EUR)
- Erneuerung Brücke Hahnstraße, Borstel (2.900.000 EUR)

Den Teilhaushalten wurden auch in diesem Jahr zur Verbesserung der Information und Lesbarkeit Erläuterungen vorangestellt. Damit sollen die politischen Gremien und die Einwohnerinnen und Einwohner in die Lage versetzt werden, einen schnellen Überblick über die bisherige und zukünftige finanzielle Entwicklung und die zu bearbeitenden Themenfelder sowie Projekte in den jeweiligen Fachdiensten zu gewinnen.

Ein produktkontengenauer Zugriff auf den Haushaltsplanentwurf 2026 ist ab dem 21.08.2025 über die Homepage der Stadt sowie die weiteren Menüpunkte: > Rathaus > Haushalt &

Finanzen > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig (Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung).

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|-----------------|
| • Haushaltsfehlbetrag | -21.624.800 EUR |
| • Kreditvolumen (eigene Investitionen) | 38.897.300 EUR |
| • Nettoneuverschuldung | 28.290.300 EUR |
| • Volumen Verpflichtungsermächtigungen | 87.160.000 EUR |
| • Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 14.500.000 EUR |

So geht es weiter

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes in den Ortsräten und Ausschüssen.
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Rat.
- Antrag auf Genehmigung bei der Kommunalaufsicht stellen.
- Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -